

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Deutsche Naturwissenschaftliche Forschungssammlungen** (DNFS). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Der Verein DNFS e.V. stellt die Weiterführung der vormaligen informellen Direktorenkonferenz der naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen Deutschlands dar. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Ziele

Die DNFS stellt das Konsortium naturwissenschaftlicher Forschungssammlungen in der Bundesrepublik Deutschland dar und repräsentiert damit die in § 5 genannten deutschen Forschungssammlungen in ihrer Gesamtheit als wesentliche Forschungsinfrastruktur. Die DNFS verfolgt insbesondere folgende Zwecke und Ziele:

1. Erarbeitung und Fortentwicklung eines standortübergreifenden nationalen Profils der deutschen naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen,
2. Koordination der Forschung zum System Erde-Leben (Geosphäre und Biosphäre) an Forschungssammlungen in Deutschland,
3. Initiation und Koordination gemeinsamer Programme und Drittmittelprojekte auf nationaler, europäischer und außereuropäischer Ebene,
4. Entwicklung von Konzepten zur Pflege und nachhaltigen Nutzbarmachung von Sammlungen,
5. Entwicklung eines gemeinsamen nationalen digitalen Dokumentations- und Informations-Systems,
6. Förderung des wissenschaftlichen, präparatorischen und technischen Nachwuchses,
7. Nationaler Ansprech-, Beratungs- und Kooperationspartner für weitere wissenschaftliche Plattformen sowie für Politik, Gesellschaft und Medien,
8. Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit zu Fragen der deutschen Forschungssammlungen,
9. Konzeption übergreifender Bildungsaktivitäten (Ausstellungen, Schulprojekte, öffentliches Verständnis für Wissenschaft und Forschung),
10. Vermittlung der Bedeutung, Arbeit und Aufgaben der DNFS durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie spezielle Veranstaltungen für Multiplikatoren und Entscheidungsträger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Leiter von deutschen Forschungseinrichtungen, die auf den Gebieten der System-Erde-Leben-Forschung arbeiten und über bedeutende naturwissenschaftliche Forschungssammlungen verfügen und der Sprecher der Fachgruppe Naturwissenschaftliche Museen des Deutschen Museumsbundes werden.
2. Die DNFS kann Korrespondierende Mitglieder aufnehmen.
3. Die DNFS kann weitere Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit wenigstens Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

1. Ständige Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zusätzlich können bei Bedarf Ausschüsse auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Details können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der DNFS sowie zwei Stellvertretern und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich sowie bei weiteren rechtsverbindlichen Geschäften durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit.
3. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Sprecher der DNFS, der zweite Stellvertreter ist Schatzmeister.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte, vertritt die DNFS nach außen, bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich, die Verteilung der Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
5. Der Vorstand wird alle drei Jahre auf einer regulären Mitgliederversammlung der DNFS gewählt. Beim Vorsitzenden ist nur einmalige Wiederwahl möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Umsetzung der in § 2 beschriebenen Zwecke des Vereins sowie für alle Fragen der Organisation, also insbesondere Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Aufnahme neuer Mitglieder und Beschluss über die Beendigung von Mitgliedschaften,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Konsortiums.
2. Die Mitglieder der DNFS treffen sich mindestens zweimal jährlich.
3. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden der DNFS, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung unter Anlage der Tagesordnung. Der Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter geleitet.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Grundsatzentscheidungen wie zum Beispiel Änderungen der Satzung, Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Vereins können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll erstellt und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnet. Es ist innerhalb von 2 Monaten an die Mitglieder zu versenden.

7. Beschlussfassung und Stimmrechte:

- a. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.
- b. Die Abstimmung ist auf Antrag wenigstens eines Mitglieds schriftlich und geheim durchzuführen.
Bei Wahlen zum Vorstand genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen.
- c. Ordentliche Mitglieder der DNFS haben je eine Stimme. Fusionieren die Institutionen ordentlicher Mitglieder, haben deren Vertreter zusammen nur noch eine Stimme.
- d. Die Stimmübertragung auf einen Vertreter aus der eigenen Einrichtung oder auf andere DNFS-Mitglieder für einzelne Sitzungen ist zulässig, bedarf jedoch der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn.
- e. Außerordentliche und Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.
- f. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung können in dringenden Fällen erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder diesem Verfahren zustimmen, E-Mail-Abstimmung gilt als schriftliches Verfahren. Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu Protokoll zu nehmen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Ordentlicher Mitglieder der DNFS anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und jeweils am 1. März eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Institutionen der Ordentlichen Mitglieder zurück, sofern diese Institutionen als gemeinnützig anerkannt sind. Andernfalls fällt das Vermögen ihren gemeinnützigen Fördervereinen zu. Sollte beides nicht möglich sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Naturwissenschaft und Forschung.

Stuttgart, 14. Oktober 2010